



Regierungsrat

Luzern, 16. Oktober 2012

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 88**

Nummer: M 88
Eröffnet: 8.11.2011 / Finanzdepartement i.V. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.10.2012 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1099

Motion Knüsel Kronenberg Marie-Theres und Mit. über eine umweltgerechte Ermittlung des Steuerwertes von Liegenschaften**A. Wortlaut der Motion**

Die Regierung wird beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen gesetzlichen Änderungen zu unterbreiten, damit Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum Beispiel Solaranlagen, nicht zu einer Anhebung des Steuerwertes einer Liegenschaft führen und für Investitionen, die den Energieverbrauch auf einen bestimmten Standard senken, beim Kataster- oder Steuerwert ein Reduktionsfaktor eingeführt werden kann.

Begründung:

Der Steuerwert einer Liegenschaft ist vom Katasterwert abhängig. Wer in seine Liegenschaft investiert, erhöht deren Steuerwert und muss daher höhere Steuern bezahlen. Es erhöhen sich nicht nur die Vermögens- und Liegenschaftssteuern, sondern wegen des höheren Eigenmietwerts auch die Einkommenssteuer sowie weitere vom Steuer-/Katasterwert abhängige Abgaben. Wer in die Nutzung erneuerbarer Energien oder um Energie zu sparen investiert, entlastet aus eigener Initiative und mit eigenen Mitteln die Umwelt und sollte deshalb nicht mit höheren Steuern und Abgaben bestraft werden. Trotz vorübergehend schwieriger Zeiten will der Kanton mittel- und längerfristig am eingeschlagenen Weg einer attraktiven Steuerpolitik festhalten. Eine nachhaltige Steuerpolitik erfordert dabei zunehmend, ökologische Aspekte mitzuberücksichtigen. Umweltgerechtes Verhalten darf nicht bestraft, sondern sollte angemessen belohnt werden.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das Vermögen ist grundsätzlich zum Verkehrswert zu versteuern. Diese Bewertungsvorschrift ergibt sich aus § 44 Steuergesetz (StG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht das Steuergesetz bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie bei selbstgenutztem Wohneigentum. Bei Letzterem sind 75 Prozent des Verkehrswertes steuerbar, wenn es sich um eine Liegenschaft handelt, die Steuerpflichtige an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen (§ 48 Abs. 2a StG). Andere Reduktionen sieht das Steuergesetz nicht vor. Da das Schatzungsgesetz (SchG) in § 17 die gleiche Bewertungsvorschrift kennt, dient der gemäss Schatzungsgesetz ermittelte Katasterwert grundsätzlich als Vermögenssteuerwert. Nach § 17 SchG entspricht der Katasterwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke dem Verkehrswert. Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken entspricht der nach den Bundesvorschriften ermittelte Ertragswert dem Kataster- und dem Steuerwert.

Diese Besteuerung ist durch das Bundesrecht vorgegeben. Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schreibt den Kantonen vor, das Vermögen für die Vermögenssteuer zum Verkehrswert zu bewerten. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind zum Ertragswert zu bewerten. Das StHG erlaubt keine Abweichung vom Verkehrswert. Die reduzierte Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums legitimiert sich aus dem Verfassungsauftrag der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung. Die von der Motion verlangte Änderung des Steuer- oder Schatzungsgesetzes verstösst damit gegen Bundesrecht.

Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Energieeinsparung führen zu einer Wertvermehrung. Dieser Mehrwert lässt sich im Liegenschaftsmarkt realisieren. Ein energetisch saniertes oder erbautes Gebäude erzielt im Liegenschaftsverkehr einen höheren Wert als eine vergleichbare, nicht entsprechend ausgerüstete Liegenschaft. Die Schatzungspraxis, welche das gesetzlich verankerte Verkehrswertprinzip umzusetzen hat, muss damit auch ökologisch motivierte Investitionen entsprechend berücksichtigen. Gestützt auf § 6 Schatzungsverordnung wird mit pauschalen Ansätzen gerechnet. Investitionen fliessen dabei nicht 1:1 in die Schätzung ein. Oft muss auch nicht wertvermehrenden Anteilen (Ersatz bestehender Anlagen) und der Altersentwertung Rechnung getragen werden. Eine weitergehende Berücksichtigung solcher Investitionen bei der Ermittlung des Steuerwertes im Sinn der Motion ist auch aus Gründen der Praktikabilität abzulehnen. Der Einfluss solcher Massnahmen auf den Wert einer Liegenschaft lässt sich nicht ohne Weiteres abschätzen, sondern müsste praktisch mittels Expertengutachten ermittelt werden. Ein solches Vorgehen eignet sich schlecht für ein Massenverfahren wie dem Schätzungsverfahren.

Das Anliegen der Motion ist auch in der Sache nicht opportun. Dem Gesetzgeber ist es zwar nicht grundsätzlich verwehrt, sich der Einkommens- und Vermögenssteuer als Lenkungsinstrument zu bedienen. Die steuerliche Förderung eines bestimmten Verhaltens wird allerdings in der Steuerrechtslehre kritisiert, weil sie das Leistungsfähigkeitsprinzip verfälscht und damit der Steuergerechtigkeit zuwiderläuft. Sollen Einkommen und Vermögen als Indikatoren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dienen, sind sie lückenlos zu erfassen. Nur wenn eine fiskalische Massnahme effektiv und effizient hinsichtlich eines anderen Verfassungsziels ist, rechtfertigt sich eine Einschränkung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies ist aber bei der steuerlichen Begünstigung von Investitionen in Energiesparmassnahmen nicht der Fall. Die Einführung einer reduzierten Besteuerung von Liegenschaften im Sinn der Motion schafft eine gravierende Steuergerechtigkeit, da ein grosser Teil der Bevölkerung nie in der Lage sein wird, in den Genuss dieser steuerlichen Fördermassnahme zu kommen.

In unseren Antworten auf das Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrler und die Motion M 38 von Urs Brücker haben wir aufgezeigt, dass bisherige Steueranreize zur Förderung energetischer Massnahmen wenig zielgerichtet sind. Gemäss Studien kommt es zu Mitnahmeeffekten von 70 bis 80 Prozent, d.h. die entsprechenden Massnahmen wären gemäss Angaben der befragten Liegenschaftseigentümer und -eigentümerinnen auch ohne steuerliche Förderung im gleichen Zeitpunkt und in selbem Umfang realisiert worden. Der Kantonsrat verzichtete daher in Kenntnis dieser steuerlichen Ineffizienz auf entsprechende Regelungen im Steuergesetz. Stattdessen verfolgte man die Strategie, über das kantonale Energiegesetz (§ 24) Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern.

Die sich akzentuierenden energie- und klimapolitischen Herausforderungen im internationalen, nationalen und kantonalen Kontext (internationale Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen, Ausstieg aus der Kernkraft, Verdoppelung der erneuerbaren Energien bis 2030 als gesetzliches Ziel im Kanton Luzern, etc.) erfordern andererseits rasche, entschiedene Schritte in allen Handlungsfeldern, sowohl von der öffentlichen Hand wie von den priva-

ten Akteuren. In diesem Kontext sind die Anreiz- und Förderinstrumente wie auch die Investitionshemmnisse auch im steuerlichen Bereich erneut zu prüfen.

Diese Arbeiten sind noch im Gang. Wie wir bereits im Zusammenhang mit der Motion M 38 ausgeführt haben, besteht dabei ein Zusammenhang zur Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1). Sobald sich die diesbezügliche Ausgangslage geklärt hat, prüfen wir gezielte Steuererleichterungen für hochwertige energetische Massnahmen im kantonalen Recht.

Diese steuerlichen Erleichterungen werden aber nicht – wie in der vorliegenden Motion verlangt – am Kataster- oder Steuerwert ansetzen, sondern zielen auf die Abzugsfähigkeit von Investitionen für energetische Massnahmen bei der Einkommenssteuer.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.